

# Neue Bücher

## Berichte

### Ordensrecht

Teil 1 – Deutschsprachige Literatur: eine kritische Analyse

Alexander Eichener, Heidelberg

Die sieben Jahre seit dem Inkrafttreten des CIC 1983 haben bereits eine beachtliche Fülle an kanonistischer Literatur hervorgebracht. Auch dem Ordensrecht – wenn schon nicht ein Stiefkind der Kanonistik, wie es Rudolf Henseler im Münsterischen Kommentar genannt hat, so doch ein nicht eben besonders intensiv bestelltes Beet im kirchenrechtlichen *hortus conclusus* – wurden neben einer Vielzahl<sup>1</sup> von Aufsätzen und Festschriftenbeiträgen<sup>2</sup> mehrere Monographien und Kommentierungen zuteil. Die bedeutsamsten und wichtigsten, quasi die „Referenzklasse“ für alles, was nach ihnen erscheint, sind zum einen das magistrale Handbuch von Domingo J(avier) ANDRÉS CMF, dem Herausgeber des *Commentarium pro Religiosis et Missionariis (CpR)*, das 1984 in seiner dritten spanischen<sup>3</sup> und seiner ersten italienischen<sup>4</sup> Auflage erschien und eine Ergänzung in einem umfänglich ebenso schlanken wie inhaltlich dichten Folgewerk<sup>5</sup> des gleichen Autors fand; zum anderen der brillante Kommentar zum Ordensrecht von Rudolf Henseler CSsR im Rahmen des Münsterischen Kommentars zum CIC<sup>6</sup>. Beide Werke können hier als bekannt vorausgesetzt werden.

Im deutschsprachigen Bereich hat das Jahr 1988 zwei fast gleichzeitig erscheinende Lehrbücher des Ordensrechts gebracht. Das eine, von Bruno Primetshofer CSsR verfaßt<sup>7</sup>, ist

1 Allein die Bibliographie des AfkKR zählt von 1983 bis 1988 236 Aufnahmen, die des MünstK 254.

2 Sie können hier nicht im einzelnen aufgezählt werden; eine gute bibliographische Übersicht findet sich in jedem Heft des AfkKR und in den Canon Law Abstracts. Im übrigen erschließt auch der Münsterische Kommentar die erschienene Literatur umfassend.

3 Domingo J(avier) ANDRÉS CMF: *El derecho de los religiosos*. Comentario al Código, Madrid 3. Aufl. 1984: Publicaciones Claretianas, kart., 737 S.; eine 4. Aufl. 1985 war mir nicht zugänglich, scheint auch bibliographisch nicht nachgewiesen.

4 Domingo J(avier) ANDRÉS CMF: *Il diritto dei religiosi*, Roma 1984: Commentarium pro religiosis, 609 S.

5 Domingo J(avier) ANDRÉS CMF: *Los superiores religiosos según el nuevo Código*. Guía de súbditos y de superiores, Madrid 1985, kart., 225 S.

6 Hrsg. Klaus LÜDICHE: *Münsterischer Kommentar zum CIC*. Loseblattsammlung, begonnen Essen 1985: Ludgerus-Verlag, 2 Bände, letzter Stand 12. Lieferung April 1990, DM 120,-. Der von Rudolf HENSELER kommentierte ordensrechtliche Teil ist zwar auch als broschiierte Sonderausgabe erhältlich; ein solcher Kauf wäre jedoch nicht sinnvoll, da sich einerseits das Ordensrecht nicht ohne häufigen Rückgriff auf die anderen Canones des CIC handhaben läßt, zum andern eine solche Verfestigung ja gerade den Hauptvorzug des MünstK, seine durch das Loseblattsystem gewährte Aktualität und Erfassung der neuesten Literatur, ad absurdum führt.

7 Bruno PRIMETSHOFER CSsR: *Ordensrecht auf der Grundlage des Codex Iuris Canonici 1983 unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz*, Freiburg 1988: Rombach, kart., 250 S., DM 32,-.

die dritte Auflage seines 1978 in erster, 1979 in kaum veränderter zweiter Auflage erschienenen systematischen Lehrbuchs. Das andere, von Reinhold Sebott SJ<sup>8</sup>, ist ein Kurzkomentar zu den einzelnen Canones 573–746, der zu annähernd einem Drittel aus reiner Wiedergabe des Gesetzestextes samt Übersetzung besteht, zu einem Drittel aus reiner Paraphrase ohne weiteres eigenes Dazutun und allenfalls zum restlichen Drittel aus tatsächlichem Kommentar.

Mit dem Werk von Primetshofer mag als dem bereits eingeführtem begonnen werden. Der Leser erhält ein durch abwechslungsreichen Einsatz von Petitschrift schön und gut lesbar gedrucktes, mäßig umfangreiches Werk. Gegenüber seinen Vorgängern ist dieses opus nicht bloß eine Neuauflage, sondern ein völlig neues Werk; Primetshofer hat es wahrhaftig Stein für Stein umgearbeitet und neu aufgebaut. Die vordem völlig unübersichtliche Dezi-malgliederung, in der man sich kaum zurechtfindet, ist von einer klaren Systematik abgelöst worden; der Satzspiegel (Layout) ist nunmehr ordentlich lesbar und man kann auch das Buch zum Lesen aufschlagen, ohne es wie früher mit Gewalt entzwei brechen zu müssen. Durch den neuen Druck und ein größeres Buchformat hat es trotz geringeren Umfangs (250 ggü. 402 Seiten) mehr Inhalt. Ein großes Lob also auch an den Verlag!

Von der didaktischen Qualität hat das Buch etwa den Stand, den gute Lehrbücher im weltlichen Recht vor 40 Jahren hatten; es fehlen im durchweg abstrakt gehaltenen Text vor allem veranschaulichende Beispiele, kleine Fälle, von denen aus das lebendige Recht erst richtig begriffen werden kann. Stilistisch hat sich das Werk trotzdem sehr verbessert gegenüber den Voraufgaben: es läßt sich flüssig in einem Zug durchlesen, überall ist der geistige rote Faden erkennbar. Erfreulich ist, daß der Theologie des Ordenslebens allgemein und der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums im besonderen der ihnen zukommende Raum gewährt wird, ohne dabei in unjuristisches Theologisieren zu verfallen (Stichwort „Communio-Ideologie“<sup>9</sup>).

Die systematische Darstellungsart, wie sie Primetshofer gewählt hat, ist für ein Lehrbuch die sinnvollste. Daß es dennoch wie ein Kommentar benutzt werden kann, dafür sorgen ein vorzügliches Canones- und ein dichtes Sachregister, die man dauernd heranzieht: die Herzstücke des Buches. Erfreulich ist auch, daß Primetshofer sich fast nie mit platten Paraphrasen begnügt, sondern häufig argumentiert, erörtert, gelegentlich auch mit Realitäts-sinn kritisiert. Meist überzeugt seine Kritik; zur Diskussion und zum Überdenken anregend ist sie immer.

Ausgesprochene Fehler sind sehr selten. Eine Warnung scheint nötig: auf S. 119, wo es um die Möglichkeit sachverständiger Begutachtung von Zweifelsfällen vor der Zulassung zum Noviziat geht (c. 642), spricht der Autor von „Psychoanalyse“, meint aber (hoffentlich) psychologische Begutachtung allgemein, worin ihm grundsätzlich beizustimmen wäre. Es wäre jedoch ein gravierender Pflichtenverstoß der Oberen und eine Rechtsverletzung (cc. 219, 220), einem Eintrittswilligen eine vorherige (und Jahre dauernde) Analyse aufzu-erlegen. Auf der nächsten Seite wird dann noch der Analytiker schlicht mit dem Psychiater gleichgesetzt. Auf S. 204 ist der c. 714 mißverstanden: für die Säkularinstitute sieht er ge-

---

8 Reinhold SEBOTT SJ: *Das neue Ordensrecht*. Kommentar zu den Kanones 573–746 des Codex Iuris Canonici, Kevelaer 1988: Butzon & Bercker, kart., 205 S., DM 36,—.

9 Zu dem aktuell zu beobachtenden unjuristischen und letztlich auch untheologischen Einsatz einer verflachten Communio-Lehre vgl. den etwas zu abstrakt abgefaßten, aber vorzüglichen Artikel von Eva Maria Maier in dem Bruno Primetshofer zum Sechzigsten gewidmeten Heft 1 des Österreichischen Archivs für Kirchenrecht 30 (1989), S. 37–51.

rade kein „klösterliches Gemeinschaftsleben“ vor, die Terminologie des CIC ist da durchaus klar: *vita fraterna* und nicht *vita communis*. Gedacht ist bei *vita fraterna* eher an den Typus einer Wohngemeinschaft. Zu S. 205: es ist ebenso unmöglich, gleichzeitig einem Säkularinstitut (IVCS) und einem Religioseninstitut (IVCR) anzugehören, wie etwa zweierlei Orden.

Praktisch auftauchenden Zweifelsfragen ist angemessener Raum gewidmet worden, besonders im Bereich von Wahlen und Abstimmungen; der Autor präsentiert stets durchdachte und praktikable Lösungsvorschläge. Einleuchtend sind z.B. seine Ausführungen zur Zulässigkeit der Wahlbitte (Postulation). Auch der Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Oberen ist gut erläutert (sehr überzeugend z.B. die Begründung des Rechts auf einen Anwalt auf S. 192); ausdrücklich hingewiesen wird mehrfach auf die noch nicht genügend im allgemeinen Bewußtsein verankerte – und häufig gute Erfolgsaussichten bietende – verwaltungsrechtliche Klage vor der Zweiten Sektion der Apostolischen Signatur nach durchgeführtem hierarchischem Rekurs. Besonders gelungen sind die wichtigen Abschnitte über das kanonische und staatliche Vermögensrecht der Religiosen und ihrer Verbände. Als Verbesserungsvorschlag sei hier angemerkt, daß in den Ausführungen zum staatlichen Recht die Rechtsprechung à jour gebracht werde und das nicht unkomplizierte Vermögensrecht der Mendikanten wenigstens etwas Berücksichtigung finden sollte. Auch näher eingegangen werden sollte auf die Superiorenkonferenzen; hier wünscht sich ein Leser rechtliche Substanz im Hinblick auf Geschäftsordnungen, *Procedere*, Bindungswirkungen der Beschlüsse, Verkehr mit staatlichen Stellen. Das Literaturverzeichnis bietet eine aktuelle und gut selektierte Auswahl im kanonischen Recht; der kürzere staatskirchenrechtliche Abschnitt wirkt etwas zufällig und macht stellenweise einen veralteten Eindruck. In beiden hätten die Vornamen ausgeschrieben werden müssen. Mit Nutzen läßt sich ergänzend auch immer noch das sehr gute Literaturverzeichnis der Voraufgabe heranziehen.

Gedacht und geeignet ist das Buch m. E. für die Leitungspraxis der Oberen ebenso wie als Ratgeber für Untergebene; auch für die Ausbildung im Noviziat sollte es auf jeden Fall benutzt werden, wenn der Novizenmeister keinen eigenen ordensrechtlichen Lehr- und Stoffplan hat – und wer hat den schon? Dem Wiener Redemptoristen können alle Religiosen für dieses Werk, mit dem er eine gute Tradition seiner Kongregation fortführt, danken.

Ein ganz anderes und sehr viel schlechteres Bild bietet das Buch von Sebott. Nach seiner Intention will es, „aus praktischen Bedürfnissen entstanden“, „einen knappen und einfachen Kommentar“ abgeben, den der „kirchenrechtliche Laie (...) ohne kanonistische Vorkenntnisse verstehen kann“. Um es vorweg zu nehmen: dieses Ziel ist nirgends erreicht. Schon die äußere Aufmachung ist inakzeptabel: hinter einem ansprechenden himmelblauen Gewand von beinahe genau gleicher Größe und Umfang wie Primetshofer versteckt sich ein zwar weitgehend druckfehlerfreier, aber beinahe unlesbarer Text. Wie kann ein Autor, der erklärtermaßen für die Praxis schreiben will, seinen (der Alterstruktur der Verbände entsprechend) überwiegend älteren und oft nicht mehr sehr sehstarken Leser(innen) ein nur mit größter Mühe lesbares Schreibmaschinenmanuskript ohne Randausgleich, mit zu wenig Durchschuß, bis zur Unleserlichkeit abgemagertem Typenschnitt und vor allem völlig verdorbener Spatiiierung zumuten? Preisrücksichten können hier nicht vorgeschützt werden: im Zeitalter von Textverarbeitung und Laserdrucker hätte der Verfasser ohne große Schwierigkeiten ein sehr viel besser les- und brauchbares reproduktionsfähiges Manuskript vorlegen können, ohne daß zusätzliche Satzkosten angefallen wären. Für den doch renommierten Verlag Butzon & Bercker – der es offensichtlich besser gekonnt hätte: Titelseiten, Register und Werbeseiten des Verlages sind ordentlich gedruckt – ist ein sol-

ches Machwerk eine Schande. Dazu ist es um 45 Seiten kürzer als Primetshofer (was durch dickes Papier kaschiert werden soll), obgleich jede Seite viel weniger Text hat.

Mit dem Inhalt sieht es ähnlich schlimm aus. Ohne Zweifel gibt es auch in diesem Kommentar gute und gelungene Stellen; sinnvolle und gerechtfertigte Kritik und erläuternde Beispiele (letztere vermisste ich bei Primetshofer, der meist zu abstrakt bleibt): etwa der wichtige Hinweis zu c. 587 auf S. 17 (Akkommodationsdekret der SCRel.). Fruchtbar ist das ausführliche Zitat aus dem Dekret der DBK zur Jungfrauenweihe, durch das der neue c. 604 erst anschaulich wird (S. 36). Kurz, aber habhaft auch die Kommentierung der cc. 708 und 709. Immer wenn Sebott selbst argumentiert und nachdenkt, ist er gut; nicht selten sind die von ihm vertretenen Positionen sogar überzeugender als die Primetshofers. Das ist zum Beispiel der Fall in der Gestellungsverträge betreffende Fn. 9 zu c. 591 (wo die Fn. übrigens nichts zu suchen hat: sie gehörte zu den cc. 681, 682). Schön und einprägsam ist die originelle Staatsmetaphorik in der Charakterisierung der verschiedenen Orden in Nr. 3 zu c. 615, witzig und gelungen in c. 631, Anm. 3 der Vergleich der Regierungsweise eines Generalkapitels mit einer aristokratisch gemäßigten Wahlmonarchie. Gut und geboten erscheint mir auch die Kritik zu c. 689 § 2. Aber solche Auseinandersetzung geschieht höchst selten; auf das Ganze des Textes bezogen lassen sich eigene Meinungen des Verfassers mit der Lupe suchen. Im Grunde handelt es sich um Betrug am Leser: statt Brot gibt der Autor ihm Steine, nämlich zunächst in großem, zeilenschindendem Druck den Gesetzestext in Latein und Deutsch, den der Leser ohnehin im CIC schon vor sich hat. Damit ist schon einmal mindestens ein Drittel der Seite gefüllt. Danach wird der Normtext noch einmal wortwörtlich nacherzählt. Nun kann bei schwierigen und unklaren Stellen, wie etwa im Bürgerlichen Gesetzbuch, eine Paraphrase mitunter hilfreich sein; in dem meist gut formulierten und trefflich übersetzten neuen CIC ist sie fast immer überflüssig. In Dutzenden und Aberdutzenden von Beispielen hat sich die ganze „Arbeit“ des „Kommentators“ darauf beschränkt, den Gesetzestext nachzuerzählen, teils auf sehr dreiste Art. Eklatant deutlich wird das beispielsweise bei den cc. 597, 610, 619, 647, 696 (wo eine Durchdringung und Aufgliederung der Fallgruppen besonders wichtig wäre, um den Oberen Hilfen an die Hand zu geben), 715, 718–720, 728.

Oft versagt der Kommentar gerade dort, wo der Leser sich von ihm Hilfe erwartet: so bei einer Klärung des problematischen Verhältnisses von cc. 586 und 591 oder der erwünschten Erläuterung, was der Bericht nach c. 592 § 1 alles enthalten soll. Der wichtige Visitationcanon c. 628 ist unbrauchbar, weil er gar nichts rechtlich Nutzbares bringt. Bei c. 676 wäre ein Hinweis auf c. 219 nötig gewesen, bei c. 677 § 2 auf den c. 303. Die praktisch konfliktreiche und die kanonistische Dogmatik fordernde Materie der cc. 678–683 (Zusammenarbeit von Verband und Ortsordinarius), die schon mehrere Studien hervorgebracht hat, ist zu oberflächlich abgehandelt. Nicht selten stören Widersprüche und Unebenheiten, die aus einer mangelhaften Verarbeitung und Durchdringung des Stoffes herrühren; dabei begründete doch Gratians Wunsch nach einer *Concordantia discordantium canonum* die Wissenschaft der Kanonistik.

Viele sachliche Fehler fallen auf: so sind die Drittorden (cc. 303, 677 § 2) keine privaten, wie Sebott meint (S. 14), sondern öffentliche kirchliche Vereine. S. 32 Nr. 2 bringt eine falsche und gefährliche Auflösung des Gehorsamsbegriffs; richtig gesehen und auch geistlich fruchtbar gemacht ist die zunächst etwas befremdende, traditionsverbundene Rede-weise des Canons 601 von den Oberen als „vices Dei gerentes“ dagegen bei Primetshofer: mit dessen Explanatation kann auch ein kritischer Kopf leben. Die von Sebott als Zitat übernommene Behauptung (S. 54), die allgemeinen Menschenrechte seien schlichtweg *leges canonizatae*, verwechselt Wunsch und Wirklichkeit. Die apodiktische, aber irri-ge Mei-

nung, daß ein Noviziat ohne Novizenmeister praktisch nicht vorstellbar sei (S. 96 Nr. 4 zu c. 651), wird nicht nur durch die Praxis, sondern schon durch die ausdrückliche Vorkehrung des Gesetzes selbst widerlegt: c. 647 § 2. Liturgisch verfehlt ist die Erläuterung zu c. 663 § 3 auf S. 113, vielleicht aus der Tradition der S.J. erklär-, aber in einem allgemein ordensrechtlichen Kommentar nicht entschuldbar. Die ekklesiologische und liturgische Qualität des Stundengebets, das nicht umsonst *liturgia horarum* heißt, wird verkannt, wenn Sebott es einfallslos zum „Breviergebet“ verarmen läßt. Gerade die Religiösen ‚persolvieren‘ ja i.d.R. nicht privatistisch ihr „Brevier“, sondern beten in Gemeinschaft mit, im Namen und im Auftrag der Kirche, um so dem immerwährenden himmlischen Lobpreis Gottes einen irdischen hinzuzufügen (cf. cc. 246 § 2, 1173). Die Klage in c. 671, daß die fähigen Mitglieder der Verbände auswanderten und sich „lohnendere Aufgaben in der Großkirche“ suchten, statt mit ihrem Institut solidarisch zu bleiben, verrät erneut ein erhebliches ekklesiologisches Defizit: Es ist ja gerade die ureigenste Aufgabe der Rätegemeinschaften, mit ihrem speziellen Charisma ihre Berufung immer neu der **einen** Kirche (nicht „Großkirche“!), deren Glieder **alle** sind, zur Verfügung zu stellen und sie so zu beleben. Bei c. 683 § 2 verkennt der Kommentar die klare ratio des Canons; nicht um Strafe geht es hier dem kirchlichen Gesetzgeber, sondern um seelsorgerliche Feuerwehrmaßnahmen, juristisch präzise formuliert um ein Selbsteintrittsrecht des sonst nur subsidiär zuständigen Ortsordinarius: es geht um Gefahrenabwehr.

In dem viel zu kurzen und inhaltsarmen Exkurs über kirchliches Vermögensrecht und Zivilrecht auf S. 82f. versagt der Autor vor seiner Aufgabe völlig; dabei haben Honorius Hanstein, Karl Siepen und auch Primetshofer vor ihm gezeigt, wie man das Thema behandeln kann. Die Materie ist eminent wichtig und praktisch; lieber hätten zwanzig Canones unkommentiert gelassen werden können (was auch so schon faktisch der Fall ist), als den mit dem weltlichen Recht i.d.R. nicht vertrauten Religiösen hier allein stehen zu lassen. Gerade ein Ratgeber für praktische Bedürfnisse würde hier einen besonderen Schwerpunkt setzen. Statt dessen ergeht sich der Autor in Allgemeinheiten; der hier zentrale Komplex staatlicher Kirchenvermögensgesetzgebung aber wird nicht einmal angesprochen! Ähnlich ärmlich sind die Aussagen zu c. 668 und in c. 672 ist das Handelsverbot falsch dargestellt (richtig und praktisch hilfreich dazu dagegen Primetshofer).

Das inhaltlich so dünne Buch hat auch kein Literaturverzeichnis, wohl mit Grund: denn nur eine geringe Anzahl von Titeln ist in den spärlichen Fußnoten annotiert (ich zähle insgesamt 65 Fußnoten auf 205 Seiten – jeder Aufsatz hat mehr); dazu kommen 12 Standardtitel im Abkürzungsverzeichnis. Auch sind die Fußnoten (Primetshofer verwendet leider gar keine) oft wenig hilfreich: z. B. zur Exemption (c. 591) kennt der Autor offenbar nichts Wichtigeres und Aktuelleres als einen veralteten Scheuermann-Artikel im LThK; die grundlegenden neueren Aufsätze von Viktor Dammertz in der OK werden nicht erwähnt.

**Fazit:** Standardwerke des Ordensrechts sind und bleiben der vorzügliche Münsterische Kommentar – wohl z. Z. von allen CIC-Kommentaren weltweit der beste, dicht gefolgt von Pedro Lombardía – und das Handbuch von Andrés; daß letzteres sowohl im Spanisch wie in Italienisch verfügbar ist, sollte seine Zugänglichkeit erleichtern. Beide sind klar formuliert und auch dem Nichtkanonisten ohne Schwierigkeiten zugänglich. Eine gute, klare Einführung und instruktive Unterstützung in vielen Zweifelsfällen bietet das flüssig geschriebene und gegenüber den Voraufgaben wesentlich verbesserte Lehrbuch von Primetshofer, dessen geringer Preis auch die individuelle Anschaffung empfiehlt. Die beiden vorgenannten kann und will es nicht ersetzen. Der „Kommentar“ von Sebott ist für die Praxis völlig und für die kanonistische Wissenschaft weitgehend unbrauchbar; eine große kanoni-

stische Bibliothek sollte ihn bestandsergänzend anschaffen, sonst aber ist das Buch überflüssig.

Zum Schluß ein konstruktiver Hinweis auf ein gemeinsames Defizit beider Werke (in dem indes kein Vorwurf liegt): in beiden wird das **Eigenrecht** der verschiedenen Verbände nicht gebührend berücksichtigt. Erst hier verwirklicht sich ja die vom CIC gesetzte Rahmenordnung, erst hier wird das allgemeine Religiosenrecht praktisch und anschaulich. Darin liegt noch ein generelles Manko der gegenwärtigen ordensrechtlichen Kanonistik: eine Darstellung, die in breitem Umfang die Eigenrechte der Orden, Kongregationen, Säkularinstitute und Gesellschaften des apostolischen Lebens auswertete und dabei nicht in einem Schutthaufen von Material steckenbliebe, sondern der es gelänge, sie zu einer Gesamtschau systematisch und dogmatisch zu verdichten und zu integrieren, würde auf das allgemeine Recht zurückwirken und es in eine Bewegung bringen, deren Ausmaß wir uns noch gar nicht vorstellen können<sup>10</sup>. Hier liegt die wohl lohnendste und wichtigste ordensrechtliche Aufgabe der nächsten Jahrzehnte!

---

10 Die Formulierung ist aus dem Vorwort Sebotts, S. VIII oben entlehnt, wo er auf die IVCS und SVA abstellt.

### „Der Streit um das Bild“

Neuerscheinungen zur Auseinandersetzung mit religiösen Tendenzen  
in der modernen Kunst – 2. Teil

Johannes Römelt CSsR, Hennef/Sieg

Im ersten Teil unseres Literaturberichtes wurde besonders das umfangreiche Kompendium „Der Streit um das Bild“ von Günter Rombold vorgestellt; eine Würdigung und in manchen Einzelfragen zugleich auch eine Weiterführung der Arbeit des Autors stellt die Festschrift zum 65. Geburtstag Rombolds dar, die von zwei Mitarbeitern an der Kath.-Theol. Hochschule Linz herausgegeben wurde.<sup>1</sup> Die Veröffentlichung bietet einen Rückblick auf den Werdegang des Geehrten und auf sein andauerndes Engagement für die Kunst in der Kirche, vor allem aber Beiträge verschiedenster Autoren zu dem Themenbereich, in dem er selbst sich zu Wort meldete: Beiträge zum Verständnis von Literatur (u. a. von Gertrud Fussenegger), zur Theorie der Symbole und zu Fragen der Ästhetik (zu Bonaventura, Leonardo da Vinci, Christian Wolff und zur modernen Entwicklung der Ästhetik). Die Schwierigkeiten einer angemessenen Bestimmung des Ausdrucks in der Kunst werden in den beiden Artikeln von Rainer Volp und Herbert Muck zum Umgang mit Symbolen deutlich, die zu den interessantesten Beiträgen des Bandes zählen. Volp geht von der konservativen Grundstruktur der Symbole aus, die uns als verkürzte Ausdrucksformen für komplexe Zusammenhänge eine Orientierung in unserer Welt ermöglichen, die aber gleichzeitig einen „Mehrwert“ (131) haben, indem sie sich auf nicht erschöpfend begreifbare Ursprungs-

---

1 *Die Wahrheit der Kunst. Wider die Banalität.* Hrsg. von Monika LEISCH-KIESL und Enrico SAVIO. Stuttgart 1989: Verlag Kath. Bibelwerk. 196 S., 59 sw. Abb., kt., DM 58,-.